

# **Vereins-Satzung des Bronies e.V.**

## **(Stand 15.05.2021)**

### **§1 Name, Sitz, Zweck**

(1) Der Name des Vereins lautet "Bronies". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V."

(2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart.

(3) Der Zweck des Vereins ist es, Anhängern der Fernsehserie "My Little Pony: Friendship is Magic" eine Anlaufstelle zu bieten und Austausch über die Serie und alle dazugehörigen Erscheinungen zu ermöglichen.

(4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Regelmäßiges Anschauen von Folgen der Serie in Vereinsräumen (PonyTV).
2. Regelmäßige Veranstaltung von Treffen und Durchführung gemeinsamer Aktivitäten.
3. Wiederkehrende Organisation einer Convention im deutschsprachigen Raum mit überregionaler Bedeutung.

(5) Der Verein ist politisch und religiös neutral und Dritten gegenüber ungebunden.

### **§2 Mitgliedschaft**

(1) Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich gegenüber dem Vorstand. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch den Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung und Erlöschung von juristischen Personen oder durch Ausschluss; die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Austritt wird durch schriftliche oder fernschriftliche Willenserklärung gegenüber dem Vorstand vollzogen. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Wochen zum Monatsende.

(5) Die Mitgliederversammlung kann solche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die von ihm verfolgten satzungsgemässen Zwecke erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

### **§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemässen Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen.

### **§4 Ausschluss eines Mitglieds**

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt, in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand muss dem auszuschliessenden Mitglied den Beschluss in schriftlicher Form unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

### **§5 Beitrag**

Der Verein hat einen Aufnahme- und Jahresbeitrag. Er ist bei der Aufnahme und für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen, bzw. bei laufender Mitgliedschaft am Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Im begründeten Einzelfall kann für ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ein von der Beitragsordnung abweichender geringerer Beitrag festgesetzt werden.

### **§6 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

### **§7 Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

1. Die Genehmigung des Finanzberichtes
2. Die Entlastung des Vorstandes
3. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder

4. Die Bestellung von Finanzprüfern
5. Satzungsänderungen
6. Die Genehmigung der Beitragsordnung
7. Die Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen
8. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
9. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
10. Die Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, oder wenn mindestens fünf Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks schriftlich oder fernschriftlich beantragen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, fernschriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Hierbei sind die Tagesordnung bekanntzugeben und ihr die nötigen Informationen zugänglich zu machen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Über die Behandlung von Initiativanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzehn Prozent aller Mitglieder anwesend sind.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. In allen anderen Fällen genügt die einfache Mehrheit.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen haben einen Stimmberechtigten schriftlich zu bestellen.

(6) Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen und auf der nächsten Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

(7) Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds wird eine vom Vorstand als passend empfundene Folge der Fernsehserie "My Little Pony: Friendship is Magic" abgespielt.

## **§8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, und einem Schatzmeister.

(2) In den Vorstand dürfen nur natürliche Personen gewählt werden.

(3) Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, oder den Schatzmeister jeweils allein vertreten.

(4) Ist mehr als ein Vorstandsmitglieder dauernd an der Ausübung ihres Amtes gehindert, so sind unverzüglich Nachwahlen anzuberaumen.

(5) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(6) Der Schatzmeister überwacht die Haushaltsführung und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken. Mit dem Ablauf des Geschäftsjahres stellt er unverzüglich die Abrechnung sowie die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichen Belang den Finanzprüfern des Vereins zur Prüfung zur Verfügung.

(7) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung zu beschliessenden Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen.

## **§9 Finanzprüfer**

(1) Zur Kontrolle der Haushaltsführung bestellt die Mitgliederversammlung Finanzprüfer. Nach Durchführung ihrer Prüfung setzen sie den Vorstand von ihrem Prüfungsergebnis in Kenntnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

(2) Die Finanzprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## **§10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt den Mitgliedern in gleichen Teilen zu.

# Beitragsordnung

## §1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (2) Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert
- (3) Sämtliche Post (Änderungen von Name/Adresse/Bankverbindung, Kündigungen usw.) ist an die jeweils aktuelle Vereinsanschrift zu richten.

## §2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, der Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zu Beginn des neuen Geschäftsjahres erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## §3 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 60€ pro Geschäftsjahr für alle ordentlichen Mitglieder.
- (2) Es steht jedem Mitglied frei, in eigenem Ermessen einen höheren Beitragssatz zu leisten als in §3.1. festgelegt
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen §3.1
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist entweder monatlich oder jährlich im Voraus zu begleichen.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag kann nur per Überweisung auf das Vereinskonto gezahlt werden.
- (6) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 3 EURO pro Mahnung erhoben.
- (7) Erfolgt der Eintritt in den Verein im laufenden Geschäftsjahr, wird der Jahresbeitrag anteilmäßig erhoben.
- (8) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

## §4 Vereinskonto

- (1) Das Vereinskonto wird nach der Gründung des Vereins durch den Schatzmeister, den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden eröffnet.

(2) Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

### **§5 Ausschluss**

(1) Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen

### **§6 Gültigkeit**

(1) Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.